

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vagedes & Schmid GmbH

Teil II – Einkauf und Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen

Stand November 2020

§ 1 Allgemeines-Geltungsbereich

- 1.1. Es gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen der Vagedes & Schmid GmbH (im folgenden „VS“ oder „Agentur“) für den Einkauf und für die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen. Soweit die Regelungen für den Einkauf formuliert sind, gelten sie sinngemäß entsprechend für die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, VS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese VS-Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn VS in Kenntnis entgegenstehender oder von den VS-Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen VS und deren Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.4. Die VS-Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern (natürliche und juristische Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln).

§ 2 Angebot-Änderung-Menge

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, ein Angebot innerhalb der Frist der VS-Bestellung (Anfrage oder Ausschreibung) abzugeben. Das Angebot ist kostenlos abzugeben. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich der Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder Ausschreibung exakt zu halten. Im Falle von Abweichungen hat der Lieferant ausdrücklich auf eine solche hinzuweisen. Das Angebot muss verbindlich sein. Das Angebot muss ausdrücklich von VS angenommen werden.
- 2.2. Änderungen des Liefergegenstandes kann VS auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten unter Berücksichtigung der VS-Interessen zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
- 2.3. Eigenmächtige Mehrmengen des Lieferanten werden nicht vergütet.

§ 3 Preise-Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in dem Angebot ausgewiesene Preis ist nach Annahme bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und wird einzeln ausgewiesen.
- 3.2. Der Preis schließt die Lieferung „Frei Haus“ an den Geschäftssitz der VS bzw. die Verwendungs-/Veranstaltungsstelle, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.3. Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen auf die Preise sind nicht möglich, es sei denn, der Lieferant bringt eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft bei.
- 3.4. Rechnungen kann VS nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben der Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.5. VS zahlt die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt. Andere Fälligkeiten und Zahlungsfristen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.
- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen VS im gesetzlichen Umfang zu und können nicht eingeschränkt werden.
- 3.7. Der Lieferant kann Forderungen gegen VS nur mit schriftlicher Zustimmung der VS rechtswirksam abtreten.

§ 4 Lieferzeit

- 4.1. Die in der Bestellung und Annahme angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, VS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Sollte der Lieferant Unterlieferanten einsetzen, trifft den Lieferanten dieselbe Verpflichtung.
- 4.2. Im Falle des Lieferverzuges stehen VS die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere kann VS nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt Leistung und Rücktritt verlangen. Bei Schadensersatz steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ein Verzug des Unterlieferanten fällt in den Risikobereich des Lieferanten.

§ 5 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- 5.1. VS ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- 5.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen VS zu. In jedem Fall ist VS berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.3. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, sofern nicht nach anderweitiger Regelung/Gesetz eine längere Frist gilt.

§ 6 Produkthaftung-Freistellung-Haftpflichtversicherungsschutz

- 6.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, VS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 6.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von VS durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die VS den Lieferanten, so weit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme für Personen-/Sachschaden sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten.

- 6.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet VS nicht für eingebrachte Gegenstände des Lieferanten, soweit VS nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat. Der Lieferant hat eingebrachte ebenso wie zur Verfügung gestellte Gegenstände selbst zu versichern und für die gesamte Dauer des Einsatzes versichert zu halten.

§ 7 Schutzrechte

- 7.1. Der Lieferant haftet verschuldensabhängig dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt und in denen die Produkte verwendet werden sollen, verletzt werden. Ebenso achtet der Lieferant auf die Einhaltung von Compliance-Regelungen wie Verbot von Korruption, kartellrechtswidrigen Absprachen, Zwangs- und Kinderarbeit und Diskriminierung, Beachtung der Menschenrechte, Förderung des Gesundheitsschutzes, fairer Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes und IP-Schutz/Bewahrung von Geschäftsgeheimnissen. Der Lieferant sorgt für eine Einbeziehung dieser Standards in seine Lieferantenkette.
- 7.2. Wird VS von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant bei schuldhafter Verletzung seiner Pflichten verpflichtet, VS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. VS ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 7.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die VS aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 7.4. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, sofern nicht nach anderweitiger Regelung/Gesetz eine längere Frist gilt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt-Beistellung-Werkzeuge-Geheimhaltung

- 8.1. Sofern VS eigene Teile beim Lieferanten bestellt, behält sich VS hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für VS vorgenommen. Wird Vorbehaltsware der VS mit anderen, VS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt VS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.2. Wird die von VS beigestellte Sache mit anderen, VS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt VS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant VS anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für VS.
- 8.3. Soweit die VS gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller der VS noch nicht bezahlten Vorbehaltsware um mehr als 10 % übersteigt, ist VS auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl VS verpflichtet.
- 8.4. An von VS zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen (dies sind insbesondere Konzepte, Materialien, Präsentationen, Daten jeglicher Art und Form) behält sich VS Eigentums- und Urheberrechte vor. Sind diese von einem Kunden zur Verfügung gestellt, behält sich der Kunde Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Sie dürfen nur für die VS-Bestellung und nicht für weitere Produktionen verwendet werden. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der VS offen gelegt werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie VS unaufgefordert zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen und Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Für jeden Fall der künftigen schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen, verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragswertes, mindestens 5.000,00. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.
- 8.5. Sofern der Lieferant im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben urheberrechtsschutzfähige Ergebnisse erzielt, überträgt er V&S die ausschließlichen, zeitlich, inhaltlich und räumlich uneingeschränkten Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte hieran, insbesondere das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, zur öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger. Dies beinhaltet das Recht von V&S, die Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte auf Dritte zu übertragen und/oder Änderungen und/oder Bearbeitungen vorzunehmen und/oder die erzielten Ergebnisse für andere Nutzungsarten einzusetzen sowie zur Verbindung mit anderen Werken. Die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte im vorbeschriebenen Umfang ist mit Zahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Lieferant verzichtet auf das Recht zur Urheberbenennung und die Zugänglichmachung des Werks.
- 8.6. Sämtliche Gegenstände, insbesondere z.B. Werkzeuge, Maschinen, Technische Geräte und sonstige Hilfsmittel, die vom Lieferanten für die Produktion, den Aufbau, Transport oder Errichtung der Ware eingesetzt werden, sind und bleiben im Eigentum des Lieferanten. Dies gilt ebenso, soweit der Lieferant auch nur vorübergehend solche Gegenstände an einem Ort im Einflussbereich von VS einsetzt, abstellt oder zwischenlagert. Der Lieferant ist verpflichtet dafür eine ausreichende Feuer-, Wasser- oder Diebstahls-Versicherung zu unterhalten. VS trifft insofern keine Haftung.

§ 9 Datenschutz

- Der Lieferant ist verpflichtet, personenbezogene Daten entsprechend den Bestimmungen der DSGVO und des BDSG nF zu behandeln und insbesondere technische und organisatorisch Maßnahmen einzuhalten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch eine zwischen dem Lieferanten und VS nach dem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt am nächsten kommende Bestimmung ersetzt.
- 10.2. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VS.